

[INFO - CORONA 26.04.2021](#)

26 Apr 2021

Von Ingo Geiß, (Kommentare: 0)

Die Infektionsschutzmaßnahmen nach der 12. BayIfSMV:

- **Ab 100er-Inzidenz**
In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird: **kontaktfreies Sportschießen unter freiem Himmel allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands.**
- **Ab 50er-Inzidenz**
In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt: **kontaktfreies Sportschießen unter freiem Himmel mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird**, sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.
- **Bis 50er-Inzidenz**
In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird: **kontaktfreies Sportschießen unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 10 Personen** oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.
- **Der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten ist für die oben benannten Zwecke nur unter freiem Himmel zulässig.**
- **Staatliche Rahmenhygienekonzepte:** Die näheren Details richten sich nach staatlichen Rahmenkonzepten. Sobald das **staatliche Rahmenhygienekonzept** für unseren Sportbetrieb vorliegt und von uns ausgewertet wurde, werden wir an dieser Stelle hierzu informieren. Insbesondere ist auch wieder vorgesehen, **BSSB-Musterhygienekonzepte** zur Verfügung zu stellen, die die staatlichen Rahmenhygienekonzepte umsetzen. Solange gilt nach Auskunft des bayerischen Innenministeriums: Für die Öffnungsschritte ab 8. März 2021 ist für den Breitensportbetrieb noch kein zusätzliches oder neues Hygienekonzept zwingend erforderlich, erst für die weiteren Öffnungsschritte.

Das bayerische Innenministerium gibt weitere Details bekannt:

- **Teil-/halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen (d.h. auch unsere teilgedeckten/halboffenen Schießstände)**, die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation gewährleisten, können Freiluftsportanlagen gleichgestellt werden. Deren Betrieb und Nutzung sind somit zulässig.
- **Umkleiden, Duschen und sonstige Gemeinschaftsräume** dürfen **nicht** genutzt werden. Es dürfen ausschließlich die Sportflächen unter freiem Himmel bzw. Freiluftsportanlagen betrieben und genutzt werden. **Die Nutzung von WC-Anlagen ist aber möglich.**
- **Minderjährige Sportlerinnen und Sportler** können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist zudem einzuhalten.

- **Trainer/Übungsleiter:** Sofern der Trainer/Übungsleiter selbst nicht wie die anderen Sportlerinnen und Sportler an der Sportausübung teilnimmt (bspw. im Sinne eines „Spielertrainers“) und sich insoweit auf die „Anleitung“ beschränkt, zählt er nicht zur Gruppe – muss also insofern auch nicht bei der Einhaltung der jeweils geltenden Gruppen-Höchstgrenze einberechnet werden.
- **Wettkampf:** Eine Unterscheidung zwischen **Trainings- und Wettkampfbetrieb** ist **nicht** vorgesehen. Die aktuellen Regelungen beziehen sich lediglich allgemein auf die Sportausübung.
- Die **gleichzeitige Sportausübung von mehreren Gruppen** auf einer Sportstätte ist dann möglich, wenn die jeweilige Sportstätte räumlich und funktional klar voneinander abgetrennte Sportflächen aufweist. Das heißt, es genügt gerade nicht, lediglich den Mindestabstand einzuhalten – sondern die Gruppen müssen räumlich durch bauliche Einrichtungen bzw. großen Abstand klar voneinander getrennt sein.

Weitere Öffnungsschritte sind seit dem 26. April 2021 möglich:

- Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten** und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so **kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde** im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen: **kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis verfügen:** ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.
- Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten** und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so **kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde** im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitergehende **erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf den kontaktfreien Sport im Innenbereich und den Kontaktsport im Außenbereich nach Maßgabe von Rahmenkonzepten**, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zulassen.

Sportschießen für Berufs- und Leistungssportler (Bundes- und Landeskader) möglich

- Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter gesonderten Voraussetzungen und Auflagen zulässig. Die Anwesenheit von Zuschauern bleibt hierbei ausgeschlossen. **Auch sind die gesonderten Regelungen bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz und zur nächtlichen Ausgangssperre zu beachten. Der betroffene Leistungssportler möge sich in diesen Fällen an seinen Kadertrainer wenden.**
- **Die Kreisverwaltungsbehörden müssen bzw. können hiervon – je nach Sieben-Tage-Inzidenz – abweichende Regelungen treffen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!**

Beim Böllern gelten die Sportregeln

- Das Böllerschießen ist dem Sportschießen gleichgestellt.
- D.h. dass auch beim Böllern gilt: **Die Ausübung ist derzeit nur unter den benannten Auflagen**

und Personenobergrenzen erlaubt.

- **Die Kreisverwaltungsbehörden können hiervon – je nach Sieben-Tage-Inzidenz – abweichende Regelungen treffen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!**

Aus- und Fortbildung

- Seit dem **15. März 2021** ist unser Lehrgangsbetrieb unter folgenden Bedingungen wieder **in Präsenzform** zulässig.
- Voraussetzungen:
 - Zwischen allen Beteiligten ist ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt.
 - Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz.
 - Der Betreiber hat ein **Schutz- und Hygienekonzept** auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Ein entsprechendes Muster finden Sie hier:
 - [BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang – Stand 21-10-2020 \(pdf-Datei\)](#)
 - [BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang – Stand 21-10-2020 \(Word-Datei\)](#)
 - In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von **100** überschritten wird, sind unsere Lehrangebote **in Präsenzform untersagt**.

Vereinsveranstaltungen und Gastrobetrieb

- Veranstaltungen und Versammlungen sind landesweit noch nicht möglich. **Das bedeutet, dass derzeit weder Vereinssitzungen noch anderweitige Zusammenkünfte – etwa im Schützenstüberl – erfolgen können.**
- **Ausnahmegenehmigungen** können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- **Auch Gastronomiebetriebe jeder Art** bleiben **derzeit** mit Ausnahme von Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke sowie von Sonderregeln für Betriebskantinen **untersagt**. Dies gilt auch für den Gastronomiebetrieb in unseren Schützenhäusern.
- **Weitere Öffnungsschritte sind seit dem 26. April 2021 möglich:**
 - Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten** und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so **kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde** im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen: die **Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung**; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
 - Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten** und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so **kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde** im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf die **Öffnung der Außengastronomie** nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen

Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, **zulassen**.

Eigenleistung am Schießstand

- Ehrenamtlich erbrachte Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schützenstand sind – wenn die Arbeiten unaufschiebbar und zwingend notwendig sind – auch weiterhin nur sehr eingeschränkt möglich.
- So müssen die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygieneregeln eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die geltenden Personenobergrenzen eingehalten werden, die sich nach der jeweiligen Sieben-Tage-Inzidenz richten. Arbeitsgruppen sind entsprechend nur gestattet
 - in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von **100** überschritten wird, mit den **Angehörigen eines Hausstands und einer weiteren Person**,
 - in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen **35 und 100** liegt, mit den **Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen** nicht überschritten wird,
 - in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von **35** nicht überschritten wird, mit den **Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen** nicht überschritten wird.
 - Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
 - **Die Sonderregeln zu den verschiedenen Stufen der Sieben-Tage-Inzidenz und die Regeln zur nächtlichen Ausgangssperre sind zu beachten. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!**

Kommentare

Einen Kommentar schreiben